

TOP 12:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Waffengesetzes

Drucksache: 680/20

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf bezüglich der Novellierung des Bundesjagdgesetzes sieht unter anderem vor:

- Verwendungserlaubnis von Nachtzieltechnik und Infrarotaufhellern bei der Jagd auf Schwarzwild;
- Minimierung von Blei in Büchsenmunition, sofern „hinreichende Tötungswirkung gewahrt“ bleibt;
- Einführung eines bundesweiten Schießübungsnachweises für Gesellschaftsjagden;
- bundesweite Vereinheitlichung der Jäger- und Falknerprüfung;
- Modernisierung der Jägerausbildung;
- Verbot des Kaufs und Verkaufs von Tellereisen;
- Verbot von Jagd an Waldquerungshilfen;
- Verbot von fangbereiten Fallen für Greifvögel;
- ergänzende Regelungen bei der Festlegung von Jagdzeiten;
- Anhebung des Bußgeldrahmens von 5 000 auf 10 000 Euro, Mindesthaftsumme für Jagdhaftpflichtversicherung auf 5 Millionen Euro;
- einheitliche Regelung zum Schutz von Wildverbiss, um klimastabilen Waldumbau sicherzustellen.

Die Neuerungen sollen laut Bundesregierung das Jagdrecht von 1976 vereinheitlichen, den Umwelt- und Tierschutz verbessern sowie Schäden durch Rehwild bei der Aufforstung von klimastabilem Mischwald reduzieren helfen. Bundesweit seien rund 33 Prozent der jungen Bäume verbissen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme soll u. a. folgende Vorschläge für Änderungen des Gesetzentwurfs enthalten:

- Strengere Mindestinhalte und Mindestanforderungen an den Umfang der Ausbildung von Jägerinnen und Jägern sowie strengere Regelungen an die Schießfertigkeiten, die in einer Prüfungssituation unter Beweis zu stellen sind;
- die Möglichkeit; auf Länderebene weitergehende Anforderungen an den Umfang der Ausbildung von Jägern und Jägerinnen sowie Falknerinnen und Falknern vorzuschreiben, soll erhalten bleiben;
- die Regelung zur Minimierung der Verwendung von Blei bei der Munition, soll für erforderlich gehalten werden, das Regelungskonvolut zur Neuregelung soll jedoch aus dem Gesetzentwurf gestrichen und durch eine einfachere, weniger bürokratische Regelung ersetzt werden;
- für eine Regelung, die Kriterien zur Tötungswirkung von Büchsenmunition festlegt, soll keine Notwendigkeit gesehen werden;
- die Terminologie zwischen Waffengesetz und Bundesjagdgesetz in Bezug auf für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel anstrahlen, beleuchten oder markieren, soll vereinheitlicht werden;
- für die Einführung von Rehabschussplänen soll keine Notwendigkeit gesehen werden, zu mindestens sollen Vorschriften der Länder unberührt bleiben, nach denen auf die behördliche Abschussplanung gänzlich verzichtet wird und zugleich die Jagdrechtsinhaber bei der Durchsetzung ihrer Rechte gestärkt werden,

- die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG sollen vollständig 1 : 1 umgesetzt werden;
- eine Duldung von überjagenden Hunden durch die Nachbarn des Jagdausübungsberechtigten soll unter bestimmten Voraussetzungen festgeschrieben werden;
- die strafrechtliche Bewehrung des vorsätzlichen Erlegens eines Rehwildmuttertieres, das ein abhängiges Jungtier führt, soll aus dem Bundesjagdgesetz gestrichen werden;
- Prüfbitte, ob das neu eingeführte Jagdverbot an Wildquerungshilfen bußgeldbewehrt werden soll;
- Änderung der Übergangsvorschrift, damit die Regelung des § 17 Absatz 1 Satz 2 Bundesjagdgesetz (Einholung einer Auskunft durch die zuständige Behörde, ob die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes gegeben ist) so schnell wie möglich in Kraft treten kann.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** im Einzelnen sind aus **Drucksache 680/1/20** ersichtlich.

